



1. Allgemeines - Geltungsbereich

- a) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Diese gelten auch für alle künftigen Bestellungen und Aufträge, auch wenn ihre Geltung nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- b) Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sich die WKK GmbH ausdrücklich und schriftlich mit deren Geltung einverstanden erklärt. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit schon jetzt widersprochen.
- c) Alle Bestellungen und Aufträge der WKK GmbH bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. In allen Schreiben und Rechnungen der Lieferanten und Unternehmer an die WKK GmbH müssen die im Auftrag vermerkten Bestellangaben (bei Ausschreibungen nach VOB und VOL die Submissionsnummer) vollständig angegeben werden.
- d) Für zukünftige Verträge mit dem Auftragnehmer über die Lieferung gleichartiger Sachen oder die Ausführung gleichartiger Leistungen stellen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen eine Rahmenvereinbarung dar. Bei zukünftigen Verträgen werden Sie auch dann Vertragsbestandteil, wenn der Besteller bei Vertragsschluss nicht noch einmal gesondert darauf hinweist.

2. Umfang der Liefer- und Leistungspflicht

Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die Bestellung der WKK GmbH (schriftlich oder elektronisch) oder der Wortlaut des Auftrages der WKK GmbH maßgebend. Alle Abweichungen davon bedürfen der vorhergehenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der WKK GmbH.

3. Lieferzeit

Falls nichts anderes vereinbart ist, haben alle Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu erfolgen. Für alle Aufträge, deren Liefer-, bzw. Ausführungszeit mehr als 10 Kalendertage beträgt, ist eine Auftragsbestätigung an den im Auftrag genannten Mitarbeiter in elektronischer Form zu senden. Bei Lieferverzug behalten wir uns gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatzforderungen) vor.

4. Anlieferung

- a) Die Warenübergabe ist bei jeder Anlieferung durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers zu bestätigen.
- b) Die Kosten für die Entsorgung von nicht tauschfähigen Paletten oder Transportbehältern trägt der Auftragnehmer.
- c) Lieferungen, bzw. Ausführungen von Leistungen haben stets kostenfrei an die angegebene Verwendungsstelle der WKK GmbH zu erfolgen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht dann auf die WKK GmbH über, sobald die Ware eingetroffen ist und der Eingang von einem Mitarbeiter der WKK GmbH überprüft und bestätigt, bzw. die Leistung abgenommen wurde. Kosten für entsprechende Versicherungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6. Mängelhaftung

Der Auftragnehmer haftet nach den Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel. Insbesondere hat er unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, was innerhalb 24 Monaten (bei Leistungen nach der VOB innerhalb 48 Monaten) oder nach der Abnahme infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unbrauchbar oder in seiner Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt wird. Für die dem Auftraggeber durch solche Mängel entstehenden Schäden ist der Auftragnehmer ersatzpflichtig. Bei Verzug in der Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Schäden beseitigen lassen. Alle daraus entstehenden Kosten, auch für Transport und Verpackung, trägt der Auftragnehmer.

7. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretungen oder Vorausabtretungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Patent- und Musterschutzansprüche

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

9. Zusatzvereinbarungen

- Bei Ausführungen von Aufträgen für die WKK GmbH gelten ergänzend folgende Vertragsgrundlagen je nach Art des Auftrages:
- das Leistungsverzeichnis
 - die Ausführungspläne und Zeichnungen
 - die „Besonderen Vertragsbedingungen“
 - die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung.

10. Abrechnung

Sämtliche für eine prüfbare Abrechnung erforderlichen Unterlagen, wie Lieferscheine, Wiegescheine, Einzelaufmaße, Aufmaßzusammenstellungen, Stahllisten, Stundenlohnzettel und Nachweise über Vergütungen für Altmaterialien sind stets im Original beizufügen. Andere Nachweise werden nicht anerkannt.

11. Stundenlohnarbeiten

- a) Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist und diese vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber angewiesen wurden.
- b) Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Auftraggeber zeitnah, möglichst am gleichen Arbeitstag, anzuzeigen. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen Materialscheine und Tätigkeitsnachweise über die von ihm vorgegebenen Zeiträume umgehend zur Anerkennung vorzulegen.

12. Zahlung, Zahlungsweise

- a) Nach erfolgter Lieferung oder Leistung ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung, mit allen zur Prüfung erforderlichen Original-Unterlagen und Daten auf dem Postweg einzureichen.
- b) In allen Rechnungen und Schreiben an die WKK GmbH müssen unsere Auftragsnummern in vollem Umfang angegeben werden.
- c) Nur vollständige, unseren Bedingungen entsprechende Rechnungen gelten als eingegangen.
- d) Zahlungen zu Aufträgen auf Grundlage der VOL erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf dem handelsüblichen Wege nach 30 Tagen netto, gerechnet nach fehlerfreier, unbeanstandeter Lieferung bzw. Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, vollständigen und fehlerfreien Rechnung.
- e) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Bank.
- f) Skontofristen beginnen mit Erhalt der Rechnung und enden mit Zahlungsanweisung an das zuständige Kreditinstitut des Auftraggebers. Bei Lieferung von Gerätschaften beginnt die Skontofrist mit Inbetriebnahme und Einweisung.
- g) Bei Aufträgen auf Grundlage der VOB werden auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind, sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind. Abschlagszahlungen für diese Leistungen oder Lieferungen werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt. Diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind
- bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen
 - bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).
- h) Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen. Für Abschlagszahlungen und sonstige Vorauszahlungen ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster -EFB-Sich 3- zu leisten. Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
- i) Als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche werden bei Rechnungsbeträgen über 25.565,00 € -5- v. H. der Abrechnungssumme einschließlich der Nachträge bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einbehalten; die geprüfte Abrechnungssumme ist maßgebend. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft gem. Formblatt -EFB-Sich 2- (Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundesbauministeriums) stellen.

13. Vorteilsannahme/Bestechlichkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen der Auftraggeberseite mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut und Vorteile (auch mittelbare) anbietet, verspricht oder gewährt.

14. Unfallverhütung

Der Auftrag wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Ausführung den zur Zeit der Lieferung oder Leistung geltenden Unfallverhütungsvorschriften entspricht und die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen mitgeliefert, bzw. vorgehalten werden.

15. Besondere Bestimmungen bei der Bestellung von medizinischen Geräten:

- Bei Neukauf muß das Gerät den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) und der Betreiberverordnung entsprechen.
- Einweisung und Inbetriebnahme sind mit der Abteilung Medizintechnik der WKK GmbH zu vereinbaren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine kostenlose Schulung zur Wartung und Reparatur durchzuführen.
- Pro Gerät sind die Bedienungsanleitung 2-fach und elektronisch in deutscher Sprache, sowie Schaltpläne und technische Unterlagen beizufügen.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Auftrag angegebene Standort der WKK GmbH, an dem die Lieferung oder die Leistung zu erfolgen hat.

17. Gerichtsstand

Aleiner Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

18. Salvatorische Klausel

Ist oder sind einzelne Klauseln dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit gilt zwischen den Parteien eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.